

## Entgeltordnung für Angebote im Rahmen von *Kirche macht Musik*

### § 1 Entgelte

Für die Teilnahme an den Angeboten von *Kirche macht Musik* wird ein Jahresentgelt erhoben, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu zahlen ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem belegten Fach und der Gruppengröße bzw. nach der Unterrichtslänge. Das Entgelt ist ab dem Zeitpunkt der Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten monatlich jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug. Unterricht findet nur während der Schulzeiten statt. In begründeten Einzelfällen (Chorauftritte o.ä.) können auch während der Schulferien Unterrichts-/Chorstunden und/oder Auftritte stattfinden. Diese werden nicht extra berechnet.

Verringert sich die Zahl der Teilnehmenden an einer Unterrichtsgruppe durch Abmeldung so, dass für die verbleibenden Teilnehmenden die Voraussetzung für die Entgelteingruppierung nicht mehr gegeben ist, so wird bis zum nächsten möglichen Abmeldetermin die bisherige Ratenzahlung gewährt. Konnte bis zu diesem Zeitpunkt kein geeigneter neuer Teilnehmender gefunden werden, so wird das Entgelt für die verbleibenden Teilnehmenden angepasst.

Erhöht sich die Zahl der Teilnehmenden in einer Gruppe so, dass die nächste Entgeltgruppe erreicht wird, so wird das Entgelt für alle Teilnehmenden sofort angepasst.

Bei Kursen von begrenzter Dauer (z.B. 10 Stunden) wird das Entgelt zu Beginn des Kurses eingezogen. In Absprache mit der Geschäftsführung von *Kirche macht Musik* kann in Einzelfällen Ratenzahlung über die Dauer des Kurses gewährt werden.

Elementarbereich	Jahresentgelt	Rate/Monat
Musikalische Früherziehung (45 Minuten wöchentlich) Mindestteilnehmendenzahl: 8	198,00 Euro	16,50 Euro

### **Instrumentalunterricht** (z.B. Klavier, Orgel, Blockflöte, Trompete, Posaune, Gitarre)

Einzelunterricht (30 Minuten wöchentlich)	672,00 Euro	56,00 Euro
Mit einem Partner (45 Minuten wöchentlich)	516,00 Euro	43,00 Euro
3er Gruppe (45 Minuten wöchentlich)	444,00 Euro	37,00 Euro
4-6er Gruppe (45 Minuten wöchentlich)	360,00 Euro	30,00 Euro

Unterricht im Instrumentalbereich findet grundsätzlich als Gruppenunterricht statt. Nur im Einzelfall, z.B. bei Auflösung einer Gruppe, kann der Unterricht als Einzelunterricht fortgeführt werden.

<b>Chöre</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>Rate/Monat</b>
Kinderchor (45 Minuten wöchentlich)	120,00 Euro	10,00 Euro
Vokalchor Erwachsene ab 40 Personen (120 Minuten wöchentlich)	144,00 Euro	12,00 Euro
Vokalchor Erwachsene ab 25 Personen (120 Minuten wöchentlich)	174,00 Euro	14,50 Euro
Vokalchor Erwachsene 15-25 Personen (90 Minuten wöchentlich)	198,00 Euro	16,50 Euro

### **Kursangebote**

Das Gesamtentgelt pro Teilnehmende/ Teilnehmender richtet sich nach der Anzahl und nach der Länge der Einheiten sowie nach der Art des Angebotes und kann im Einzelfall jeweils neu festgelegt werden:

<b>Beispiele:</b>	<b>Gesamtentgelt</b>
Kurse in 3-6er Gruppe (60 Minuten wöchentlich, 10 Termine) z.B. Sprechen, Singen, Heiser, Liedbegleitung auf der Gitarre	125 Euro
Kurse in 3-6er Gruppe (60 Minuten wöchentlich, 4 Termine) z.B. Mit Musik ins Leben – Singen für Schwangere	45 Euro

### **§ 2 Mietinstrumente**

Bei Bedarf können in den Fächern Blockflöte, Gitarre, Trompete und Posaune Instrumente zu einem Mietpreis je nach Instrument zwischen 2,00 Euro/Monat und 10,00 Euro/Monat gemietet werden. Der Mietpreis wird durch die Geschäftsführung festgelegt und wird gemeinsam mit dem monatlichen Entgelt eingezogen. Der/die Entleiher/-in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte haften für Beschädigung und Verlust der Instrumente (vgl. § 8).

### **§ 3 Ermäßigungen**

Jedes Kind soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Gelegenheit zu einer musikalischen Ausbildung haben. Deshalb können Kinder aus bedürftigen Familien bei der Stadt Zuschüsse nach dem Teilhabe- und Bildungsgesetz beantragen.

Für Erwachsene, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder XII, und/oder Wohngeld erhalten, wird eine monatliche Ermäßigung von 10,00 Euro gewährt.

Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einem Zahlungspflichtigen, so wird auf Antrag das Entgelt wie folgt ermäßigt:

Bei 2-3 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 10 % auf den 2. und dritten Vertrag

Bei 3-4 Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 20 % auf den dritten und vierten Vertrag

Bei 5 und mehr Unterrichtsverträgen Ermäßigung um 40 % auf den fünften und jeden weiteren Vertrag

#### § 4 Unterrichtsausfall

Unterricht und Chor/Ensemble-Proben finden grundsätzlich nur außerhalb der Schulferien statt. Fallen Unterrichtsstunden/Proben aus nicht in der Person der/des Teilnehmenden liegenden Gründen aus, so werden ab der 3. ausgefallenen Unterrichtsstunde/Probe Entgelte nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.

Ist eine Teilnehmende/ein Teilnehmender länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Fällen (z.B. ärztliches Attest) eine entgeltfreie Beurlaubung von bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn die Geschäftsführung unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird fällig, wenn im Anschluss daran der Unterrichtsvertrag für die Teilnehmende/ den Teilnehmenden gekündigt wird.

#### § 5 An- und Abmeldungen

Anmeldungen zur Teilnahme an Angeboten im Instrumentalbereich erfolgen in der Regel zum 1. April oder 1. November des laufenden Kalenderjahres. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Geschäftsführung möglich.

Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 31. März oder 31. Oktober schriftlich erfolgen. Abmeldungen zu einem anderen Zeitpunkt können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) in Absprache mit der Geschäftsführung berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann eine Abmeldung zu einem anderen Termin erfolgen, wenn der Platz sofort nachbesetzt werden kann.

Zu Beginn der Teilnahme an einer Gruppe gelten die ersten zwei Monate als entgeltpflichtige Probezeit, in der eine Abmeldung jederzeit erfolgen kann. In bereits bestehenden Gruppen kann eine Stunde als unentgeltliche Schnupperstunde gewährt werden; dies gilt nicht bei Gruppen/Chören, die neu eingerichtet werden.

Ab- und Anmeldungen sind schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin, an die Geschäftsführung zu richten. Während der Probezeit kann ohne die Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf dem gleichen Wege gekündigt werden.

#### § Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

#### § 7 Aufsicht

Für teilnehmende Kinder und Jugendliche besteht eine Aufsichtspflicht nur während der Unterrichts-/Probenzeiten.

#### §8 Rechtsverhältnisse

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an einem Angebot von *Kirche macht Musik* wird die Entgeltordnung für Teilnehmende, gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspflichtige verbindlich. Die Teilnehmenden und ihre Erziehungsberechtigten sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Projekteigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen, Verlust und Entwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schäden an Projekteigentum sind unverzüglich der Geschäftsführung zu melden.

Die Teilnehmenden sind unfallversichert im Rahmen der bestehenden Sammel-Versicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Eine weitere Haftung des Projektes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Projektes eintreten, besteht nicht.

#### § 10

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Für Verträge, die vor diesem Termin geschlossen wurden, gelten weiterhin je nach Datum des Vertragsabschlusses die Entgeltordnungen vom 04.07.2016 bzw. 01.04.2012 bzw. 25.06.2009.